

25.04.91

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Punkt 2 b der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 8 (§ 110 a Abs. 1 StPO)

In Artikel 4 Nr. 8 ist § 110 a Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf angeordnet werden, wenn der Verdacht besteht, daß jemand

1. eine der in § 100 a Satz 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Straftaten
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, einen Menschenhandel nach § 181 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, eine Zuhälterei (§ 181 a des Strafgesetzbuches), einen Raub, schweren Raub oder Raub mit Todesfolge (§§ 249 bis 251 des Strafgesetzbuches), eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches), eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches), einen Betrug (§ 263 des Strafgesetzbuches), einen Computerbetrug (§ 263 a des Strafgesetzbuches), einen Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches), einen Kapitalanlagebetrug (§ 264 a des Strafgesetzbuches), einen Kreditbetrug (§ 265 b des Strafgesetzbuches),
...

Ausgeliefert am 25. APR. 1991

219/7/91

- 2 -

- eine Untreue (§ 266 des Strafgesetzbuches), einen Bankrott (§ 283 des Strafgesetzbuches), eine unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284 des Strafgesetzbuches) oder Wucher (§ 302 a des Strafgesetzbuches),
3. einen Bandendiebstahl, einen schweren Bandendiebstahl, eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei, eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei oder eine Geldwäsche (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, §§ 244 a, 260, 260 a, 261 des Strafgesetzbuches),
 4. gewerbsmäßig eine Straftat gegen die Umwelt (§§ 324 bis 330 a des Strafgesetzbuches),
 5. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, eine Geld- oder Wertpapierfälschung oder die Vorbereitung der Fälschung von Geld- oder Wertpapieren (§§ 146, 149, 151, 152 152 a des Strafgesetzbuches) oder
 6. eine Straftat nach § 129 a Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten

begangen oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, durch eine Straftat vorbereitet hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre."

Als Folge ist in der Begründung im Zweiten Teil zu Artikel 4 im Abschnitt B zu Nummer 8 (§§ 110 a bis 110 e) die Einzelbegründung zu § 110 a (Einsatzvoraussetzungen, Befugnisse) (Seite 138 bis 140 der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Absatz 1 beschreibt tatbezogen die Bereiche der Organisierten Kriminalität, zu deren Verfolgung das Instrument des Verdeckten Ermittlers gedacht ist. Trotz der Vielgestaltigkeit und der sich immer wieder neu ausprägenden Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wird in dieser - ersten - gesetzlichen Regelung der Einsatzbereich des Verdeckten Ermittlers in Form eines Kataloges bestimmter Straftaten festgelegt, um den

...

Bereich, in dem heimliche Eingriffe in Persönlichkeitsrechte zugelassen werden, trennscharf abzugrenzen. Der Katalog enthält Elemente bereits für andere Ermittlungsmethoden eingeführter Kataloge (§§ 100 a, 111 StPO), umfaßt aber auch Straftaten, die nach ihrer Art oder bei bestimmter Begehungsweise typisch für die Organisierte Kriminalität sind. Als zusätzliche Voraussetzung für den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers fordert Absatz 1, daß die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Diese Einschränkung ergibt sich in der Praxis schon aus dem hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand, den der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers erfordert; es erscheint aber zweckmäßig, einen entsprechenden Hinweis in das Gesetz aufzunehmen, damit nicht voreilig auf diese nicht einfach zu handhabende Ermittlungsmethode zurückgegriffen wird. Ergänzend wird auf die Erläuterung der Subsidiaritätsklausel des § 98 a StPO Bezug genommen."

Begründung:

Die im Entwurf gewählte Beschreibung des Einsatzbereichs des Verdeckten Ermittlers ist, gemessen an der Schwere des damit verbundenen Grundrechtseingriffs, nicht trennscharf genug. Der Einsatz soll nur bei bestimmten, in einem Katalog zusammengestellten Straftaten zulässig sein.